



Der Zinssatz in Höhe von 6% ist realitätsfern

Die bisherige Situation

Die Zinsen betragen seit dem Jahre 1961 für jeden Monat 0,5 % (§ 238 Abs. 1 S. 1 AO) und damit pro Jahr 6 %. Der Zinslauf für Steuernachforderungen und -erstattungen beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (§ 233a Abs. 2 S. 1 AO).

Diesen Vorteil sicherten sich Steuerpflichtige etwa dadurch, dass eine freiwillige Steuererklärung erst verspätet abgegeben oder Einspruch gegen einen vorläufigen Bescheid eingelegt wurde. Dagegen kam dem Finanzamt bei Änderungen von Steuerbescheiden zuungunsten der Steuerpflichtigen, insbesondere durch Betriebsprüfungen, der Zinssatz zu Gute. Häufig bestand ein Großteil der Nachzahlungen in Folge einer Betriebsprüfung aus Zinsen.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hatte nun zu klären, inwieweit die Zinsen auf Steuernachforderungen bzw. -erstattungen eine Ungleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG darstellen. Hierbei hat das Gericht Steuerpflichtige, deren Steuer nach der Karenzzeit festgesetzt wird mit Steuerpflichtigen verglichen, deren Steuer innerhalb dieser Karenzzeit festgesetzt wird.

Das Bundesverfassungsgericht hält die Zinsen i.H.v. 6 % p.a. ab dem Jahr 2014 für evident realitätsfern. Der Basiszinssatz ist seit Januar 2013 negativ und abweichend von üblichen Zinsschwankungen kann seit 2014 von einer strukturellen und nachhaltigen Entwicklung ausgegangen werden. Die Zinsen aus § 238 AO sind damit vom Marktniveau derart weit entfernt, dass sie nicht mehr als erforderlich und damit als unverhältnismäßig anzusehen sind. Die Norm verstößt daher gegen Art. 3 Abs. 1 GG und ist damit verfassungswidrig.

Da der Gesetzgeber Nachforderungen und Erstattungen in § 233a AO einheitlich regelt, schlägt die getroffene Entscheidung auch auf Erstattungen zugunsten des Steuerpflichtigen durch.

Für die Zinszeiträume 2014 bis 2018 gilt die Vorschrift fort und es bedarf keiner Anpassung durch den Gesetzgeber, obwohl sie das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig einstuft. Das Bundesverfassungsgericht sieht dies für die weitgehend schon abgeschlossenen Veranlagungen aus Gründen einer verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung und eines gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs als gerechtfertigt an. Anders gesagt: Der Aufwand die Norm und den Zinssatz schon ab dem Jahr 2014 zu ändern wäre höher, als die Norm einfach bis Ende 2018 weiter (verfassungswidrig) anzuwenden (so das Bundesverfassungsgericht).

Fallen Zinsen in den Zeitraum ab 1.1.2019, ist die Norm aber unanwendbar.

Die Folgen für die (Beratungs-)Praxis

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts sorgte kurz nach Veröffentlichung der Pressemitteilung für mediale Aufmerksamkeit, sodass viele Mandanten das Thema schon bei ihrem Steuerberater angesprochen haben. Weitere werden sicher folgen.

Im Überblick sind folgende Neuerungen zu beachten:

Zinszeitraum	Änderungen
2014 – 2018	Keine Änderung möglich
Ab 2019	§ 238 AO ist nicht mehr anwendbar ⇒ Neuer Zinssatz

Der Zinssatz nach § 238 AO ändert sich nicht automatisch. Das Bundesverfassungsgericht hat auch keine angemessene Zinshöhe festgesetzt. Vielmehr ist es Aufgabe des Gesetzgebers (Rn. 260 des Beschlusses), eine Neuregelung bis zum 31. Juli 2022 zu treffen. Dabei hat das Gericht betont, dass der Gesetzeszweck mit einer Vollverzinsung zu einem niedrigeren Zinssatz ein geeignetes Mittel ist. Die konkrete Höhe ist nun durch den Gesetzgeber innerhalb der gesetzten Frist festzulegen.

Steuerpflichtige können zum jetzigen Zeitpunkt aktiv nicht viel tun, sondern müssen abwarten. Sind Mandanten jedoch von den Zinsen auf Steuernachforderungen betroffen, sollte ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Ob bereits gezahlte Zinsen zurückbezahlt werden müssen oder es einen teilweisen Verzicht beispielsweise aufgrund der Pandemie gibt, wird sich erst nach dem nun anstehenden Gesetzgebungsverfahren abschließend klären lassen. Nach verbreiteter Meinung erscheint ein Monatszinssatz von 0,25 % und damit 3 % pro Jahr als wahrscheinlich.

**Autoren: RA Maximilian Krämer LL.M. und RA/FAStR Malte Norstedt LL. M. Eur.,
beide DNK DINGRAEVE NORSTEDT KRÄMER RECHTSANWÄLTE PartGmbH**